

Überbauungsordnung Nr. 118A

"Kompostaufbereitungsanlage Meielen"

Überbauungsplan Mst. 1:500

Genehmigungsvermerke

MITWIRKUNG VOM	4. BIS 27. SEPTEMBER 2002
MITWIRKUNGSEINGABEN	KEINE
VORPRÜFUNG VOM	21. FEBRUAR 2003
PUBLIKATION IM AMTSANZEIGER VOM	28. FEBRUAR UND 5. MÄRZ 2003
ÖFFENTLICHE AUFLAGE VOM	28. FEBRUAR BIS 31. MÄRZ 2003
EINSPRACHEN	KEINE
EINVERSTÄNDNISSE DER NACHBARN ZUR GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNG VOM	24. JUNI 2003 / 21. JULI 2003
BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT	
- ÜBERBAUUNGSORDNUNG	24. MÄRZ 2003
- GERINGFÜGIGE ÄNDERUNG	21. JULI 2003

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN



Stefan Funk
Präsident



Roland Gatschet
Sekretär

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT

Zollikofen, 30. Juli 2003

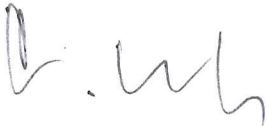
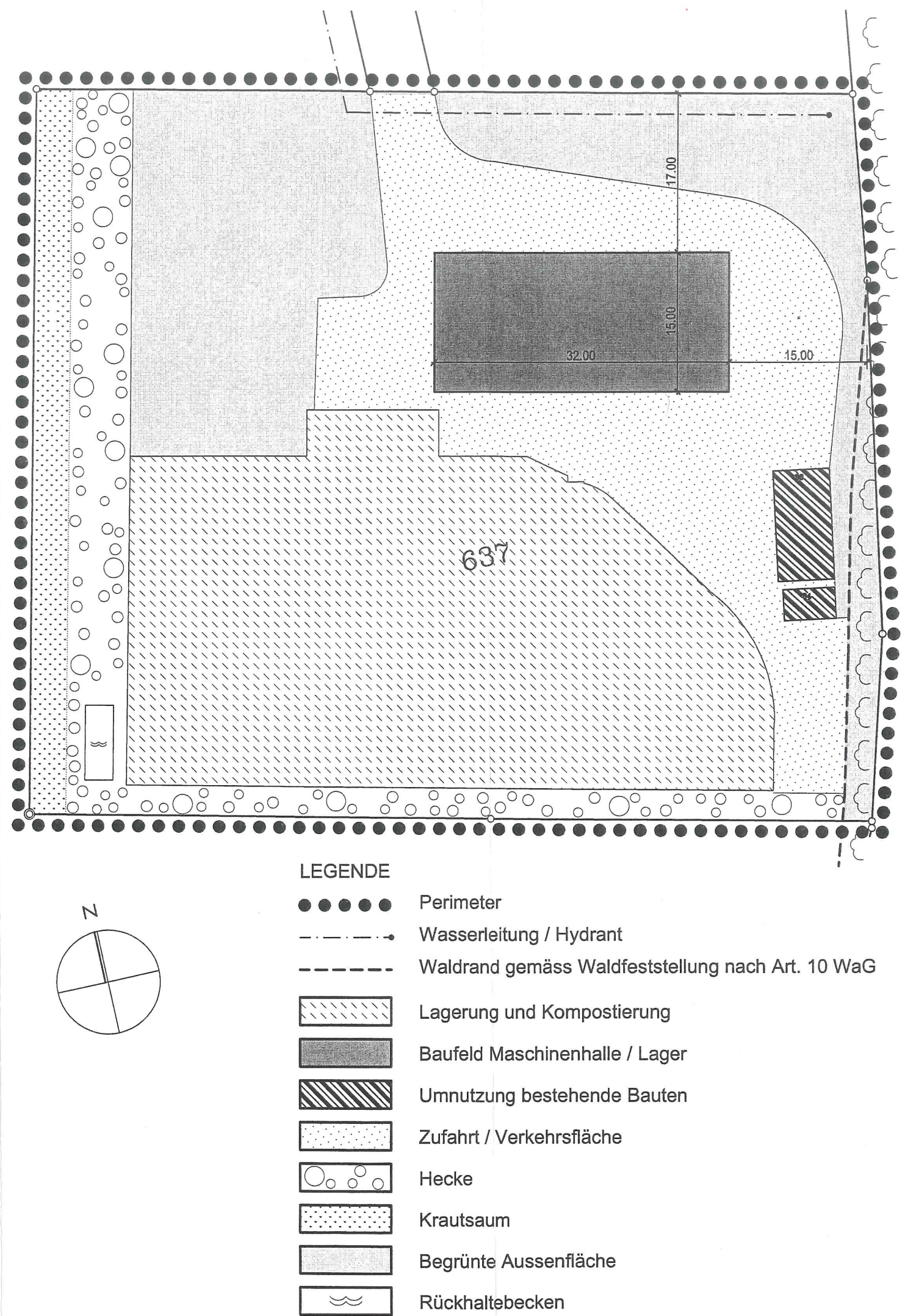
Der Gemeindeschreiber:



Roland Gatschet

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

30. SEP. 2003

Einwohnergemeinde Zollikofen
Überbauungsordnung Nr. 118A
„Kompostaufbereitungsanlage Meielen“

Die Überbauungsordnung beinhaltet:

- den Überbauungsplan
- die Überbauungsvorschriften

OKTOBER 2002 / KORR. JUNI 03

ALLGEMEINES

Art. 1

Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist im Überbauungsplan mit einem Perimeter gekennzeichnet.

Art. 2

Stellung zur Grundordnung

Soweit die nachfolgenden Überbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt das Baureglement der Gemeinde Zollikofen.

Art. 3

Inhalt des Überbauungsplanes

Im Überbauungsplan sind verbindlich geregelt:

- Zufahrt und Verkehrsfläche
- Bereich für Lagerung und Kompostierung
- Baufeld für Maschinenhalle/Lager
- Bestehende Bauten für Werkstatt, Büro, Material und Sanitäreinrichtungen
- Hecke
- Krautsaum
- begrünte Aussenflächen
- Wasserleitung mit Hydrant
- Wasserbecken (bestehend)

NUTZUNG

Art. 4

Allgemein

Es sind nur Aktivitäten, Einrichtungen und Bauten zugelassen, die der Kompostaufbereitung dienen.

Art. 5

Nutzung bestehender Bauten

In den bestehenden Bauten an der Ostgrenze gegen den Meielenwald sind folgende Nutzungen erlaubt: Werkstatt, Büro, Materiallager, WC und Dusche.

GESTALTUNG

Art. 6

Gestaltung allgemein

Bauliche Massnahmen und Veränderungen haben sich in die vorhandene Umgebung einzuordnen. Auffällige Materialien und Farbgebungen sind nicht gestattet.

Art. 7

Maschinenhalle/Lager

Die Baufeldbegrenzung 'Maschinenhalle/Lager' wirkt wie eine Baulinie im Sinne von Art. 90 Abs. 1 BauG. Die maximale Gebäudehöhe beträgt 7.0 m. Vordächer dürfen um maximal 4.0 m das Baufeld überragen. Die max. Dachneigung beträgt 20° a.T.

Art. 8

Bestehende Bauten

Die im Überbauungsplan bezeichneten, bestehenden Bauten dürfen im Rahmen der vorhandenen Kubatur genutzt, umgestaltet und erneuert werden.

*Landschafts-
gestaltung*

Art. 9

¹ Die Bereiche für Lagerung und Kompostierung sowie Zufahrt und Umschlag werden mit Hartbelag versehen. Andere, nicht mit Hartbelag versehene Flächen sind zu begrünen.

² Entlang der westlichen und südlichen Parzellengrenze ist eine Hecke mit einheimischen Sträuchern zu erstellen. Entlang der westlichen Grenze wird zusätzlich ein Krautsaum als Übergang von der Hecke zum Kulturland erstellt.

³ Die Arealumzäunung kann auf der Grenze errichtet werden. Wo der Waldrand innerhalb der Parzellengrenze liegt, erfolgt die Umzäunung entlang dem Waldrand.

ERSCHLIESSUNG

Art. 10

Zufahrt

Die Arealzufahrt erfolgt von Norden her über die bestehende Zufahrtsstrasse.

WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 11

Vereinbarungen

Die Realisierung der Überbauungsordnung ist mit privatrechtlichen Vereinbarungen sicherzustellen. Die Erstellung und Finanzierung von Infrastrukturanlagen wird in einem Infrastrukturvertrag geregelt.

Art. 12

Inkrafttreten

Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Überbauungsordnung Nr. 118A

"Kompostaufbereitungsanlage Meielen"

Genehmigungsvermerke

MITWIRKUNG VOM	4. BIS 27. SEPTEMBER 2002
MITWIRKUNGSEINGABEN	KEINE
VORPRÜFUNG VOM	21. FEBRUAR 2003
PUBLIKATION IM AMTSANZEIGER VOM	28. FEBRUAR UND 5. MÄRZ 2003
ÖFFENTLICHE AUFLAGE VOM	28. FEBRUAR BIS 31. MÄRZ 2003
EINSPRACHEN	KEINE
EINVERSTÄNDNISSE DER NACHBARN ZUR GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNG VOM	24. JUNI 2003 / 21. JULI 2003
BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT	
- ÜBERBAUUNGSORDNUNG	24. MÄRZ 2003
- GERINGFÜGIGE ÄNDERUNG	21. JULI 2003

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN



Stefan Funk
Präsident



Roland Gatschet
Sekretär

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT

Zollikofen, **30. Juli 2003**

Der Gemeindeschreiber:



Roland Gatschet

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

30. SEP. 2003

